

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 14
33.Jahrgang
vom 07.05.2018

- 31/18 **Satzungsbeschluss des Vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 177,
Erftstadt-Lechenich, Frenzenstraße**

- 61 -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdam 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 14/18

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 177, E.- Lechenich, Frenzenstraße.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 177, Erftstadt-Lechenich, Frenzenstraße sowie die Flächen und Standorte des externen Ausgleichs gemäß Naturschutzrecht (Zu ergänzende Obstwiese auf dem Flurstück 3071, Flur 50, Gemarkung Lechenich sowie künstliche Nisthilfen und Fledermauskästen auf dem Flurstücken 706 und 2848, Flur 50, Gemarkung Lechenich) sind aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die gemäß § 3 Abs. 1 + 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wird nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, wie in den beigegeführten Wertungstabellen dargestellt, entschieden.

II. Vorbehaltlich der Zustimmung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 177, Erftstadt-Lechenich, Frenzenstraße, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 177, Erftstadt-Lechenich, Frenzenstraße gem. § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

III. Der anliegende Durchführungsvertrag wird billigend zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177, E.- Lechenich, Frenzenstraße, gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177, E. - Lechenich, Frenzenstraße, kann nebst Begründung und Umweltbericht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_bpl.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den

3.5.2018

(Ermer)

Bürgermeister

